

F. Parteiinterna an den 13. Landesparteitag

F.31. Änderung § 32 Gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesrat

Einreicherin: Dorothea Wolff

UnterstützerInnen: Ursula Mieth, Volker Mieth, Hans Döhn, Kathrin Kosche, Uda Hartmann, Gertraude Reichstein, Wolfgang Waitz und weitere Mitglieder des Ortsverbandes Göltzschtal im Kreisverband Vogtland

Der Landesparteitag möge die Landessatzung wie folgt ändern:

Änderung § 32 Gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesrat

alt:

- (1) Gemeinsame Sitzungen werden auf Beschluss des Landesvorstandes, mindestens jedoch einmal im Jahr von der bzw. dem Landesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (2) Auf Verlangen des Landesrates muss der Landesvorstand eine gemeinsame Sitzung einberufen.

neu:

§ 32 Gemeinsame Beratung von Landesvorstand, Landesrat und Fraktionsvertreter*innen

- (1) Sie findet auf Beschluss des Landesvorstandes in der Regel einmal im Jahr statt.*
- (2) Bei einzelnen Fragen, z.B. bei Finanzfragen, haben die Vertreter*innen der Fraktion kein Stimmrecht.*
- (3) Die Fraktion entsendet zwei quotiert zu wählende Vertreter*innen in diese gemeinsame Beratung.*
- (4) Beraten und beschlossen werden*
 - Entscheidungen, die von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband sind,*
 - dazu können der jährliche Finanzplan und Beschlüsse mit außergewöhnlicher finanzieller Belastung für den Landesverband gehören,*
 - im Falle einer vorgezogenen Landtagswahl die Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und das genaue Aufstellungsverfahren,*
 - Beratung der Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl, die der Landesvorstand in Abstimmung mit dem/der Spitzenkandidaten*in, dem Landesrat, den Kreisvorsitzenden und dem Fraktionsvorstand vorschlägt,*
 - Beratung der Personalvorschläge für die Landesliste zur Bundestagswahl, die der Landesvorstand nach Konsultation mit dem Parteivorstand und in Abstimmung mit dem Landesrat und den Kreisvorsitzenden vorschlägt,*

Begründungen:

- Zu grundlegenden Beschlüssen wie dem Finanzplan und Entscheidungen von landespolitischer Bedeutung bzw. besonderer Bedeutung für den Landesverband (z.B. Leitlinien zu Landesparteitagen, Strategiekonzepte, Wahlprogramme, Wahlauswertungen) sollte eine gemeinsame Beratung von Landesvorstand, Landesrat und Vertreter*innen der Landtagsfraktion trotz des knappen Finanzbudgets in der Regel einmal im Jahr stattfinden.
Da der Landesvorstand bzw. der geschäftsführende Landesvorstand auch künftig gemeinsame Beratungen mit den Kreisvorsitzenden durchführen wird, halten wir in der Sitzung nach § 32 die Anwesenheit der Kreisvorsitzenden nicht für unabdingbar notwendig.
- Beschlüsse von Fraktionsmitgliedern zu Finanzfragen des Landesverbandes wären rechtlich zumindest fragwürdig.
- Die unter den Anstrichen drei bis fünf genannten Aufgaben ergeben sich aus § 42 der Landessatzung.

Entscheidung des Parteitages

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____